



**Verordnung
über die Ombudsstelle**

1. Juni 2015

SRV 17.7

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 52 Abs. 2 des Personalreglementes (SRV 17) vom 8. September 2010, erlässt:

Verordnung über die Ombudsstelle

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Ombudsstelle dient dazu, Personalkonflikte nach Möglichkeit zu vermeiden oder auf einfache Weise zu lösen.

² Sie prüft Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis betreffen.

³ Angestellte nach Obligationenrecht¹⁾ sind dieser Verordnung auch unterstellt.

Art. 2 Ausnahmen

¹ Der Prüfung durch die Ombudsstelle sind entzogen:

- a) Angelegenheiten, welche Gegenstand eines Rechtsverfahrens sind oder über welche bereits rechtskräftig entschieden wurde,
- b) Anträge auf Änderung des Arbeitsvertrages.

² Die Zuständigkeit der Ombudsstelle ist subsidiär. Personalkonflikte sind in der Regel vorgängig der vorgesetzten Stelle vorzutragen.

2. Verfahren

Art. 3 Einleitung

Die Ombudsstelle wird auf Gesuch von Angestellten hin tätig, die daran ein eigenes Interesse haben.

Art. 4 Form und Wirkung des Gesuches

¹ Das Gesuch ist an keine Form oder Frist gebunden.

Art. 5 Prüfung

¹ Die Ombudsstelle ist in ihrer Tätigkeit unabhängig.

² Sie entscheidet selbständig, ob und wie sie in einer Angelegenheit tätig werden will.

¹⁾ Vgl. Art. 1 Abs. 3 Personalreglement (SRV 17)



Art. 6 Prüfungsinstrumente

¹ Die Ombudsstelle kann zur Abklärung des Sachverhalts:

- a) Besprechungen durchführen und/oder Stellungnahmen verlangen;
- b) mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen; sowie
- c) Besichtigungen vornehmen.

² Angestellte und die Mitglieder des Gemeinderates sind gegenüber der Ombudsstelle von der Geheimhaltungspflicht entbunden und zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Die Ombudsstelle ist in gleichem Masse zur Geheimhaltung verpflichtet wie die auskunftgebenden Personen.

Art. 7 Erledigung

¹ Die Ombudsstelle kann:

- a) Vereinbarungen formulieren, welche schriftlich und mit Unterschriften der Beteiligten festgehalten werden;
- b) den Beteiligten direkt ihre Stellungnahme unterbreiten; hat die Ombudsstelle eine Auskunft eingeholt, gibt sie den Auskunftgebenden in kurzer Form Kenntnis;
- c) nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung an die Beteiligten erlassen;
- d) einen Vorschlag zur Bereinigung an die vorgesetzte Person oder an den Gemeinderat unterbreiten.

² Die Ombudsstelle ist nicht befugt, Verfügungen zu erlassen oder verbindliche Anordnungen zu treffen.

Art. 8 Unentgeltlichkeit

Die Ombudsstelle erbringt ihre Leistungen für die Angestellten unentgeltlich. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

3. Wahl und Organisation

Art. 9 Wahl

¹ Der Gemeinderat wählt die Ombudsstelle und deren Stellvertretung auf Amtsdauer.

² Der Gemeindepersonalverein sowie die Ortskonferenz Herisau der Lehrpersonen sind vorgängig anzuhören.

Art. 10 Aufgaben der Stellvertretung

Die Stellvertretung handelt für die Ombudsstelle, wenn diese längere Zeit abwesend, verhindert oder befangen im Sinne von Art. 8 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist. ²⁾

Art. 11 Rechtsverhältnisse

¹ Die Ombudsstelle übt ihre Tätigkeit auf Mandatsbasis aus.

² Die Ombudsstelle und ihre Stellvertretung versehen keine anderweitigen Mandate oder Ämter, die ihre Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit in Fragen stellen könnten.

²⁾ bGS 143.1.



Art. 12 Entschädigung

Die Ombudsstelle stellt der Gemeinde Herisau für ihre Aufwendungen Rechnung.

4. Geschäftsbericht

Art. 13 Geschäftsbericht

Die Ombudsstelle erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juni 2015 in Kraft.